

Frauenfeld, 24. Januar 2011

Entscheid Nr. 4

0238/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden Baulinienplan Nr. 89 „Allenbergweg“

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 ersucht der Gemeinderat Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Bereits am 14. Juni 2005 hat der Gemeinderat den Baulinienplan Nr. 89 „Allenbergweg“ beschlossen, jedoch wegen laufender Einspracheverhandlungen dem Departement für Bau und Umwelt nie eingereicht. Zwischenzeitlich wurde am Baulinienplan noch eine kleine Änderung notwendig, welche vom Gemeinderat am 26. Oktober 2010 beschlossen wurde. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht besteht im fraglichen Gebiet ein veralteter Quartierplan Nr. 14 „Allenbergweg“ aus dem Jahre 1954, der teilweise keine zeitgemässe Überbauung zulässt. Die teilweise bereits überbauten Parzellen nördlich des Allenbergweges weisen für heutige Massstäbe eine sehr grosse Bautiefe auf, können jedoch durch bestehende Baulinien nicht weiter überbaut werden. Um die Bebaubarkeit zu ermöglichen, sollen die alten Baulinien aufgehoben und der Waldabstand mittels neuer Baulinien reduziert werden. Die Abstände für Hauptbauten werden auf 15 m und für Klein- und Anbauten auf 10 m festgelegt, mit kleinen Ausnahmen auf den Parzellen Nrn. 3752, 2776 und 763.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan Nr. 89 „Allenbergweg“ angebracht. Die genannten Begründungen zur Unterschreitung des Waldabstandes sind nachvollziehbar. Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Baulinienplan Nr. 89 „Allenbergweg“ die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt, mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 14. Juni 2005 sowie am 26. Oktober 2010 beschlossene Baulinienplan Nr. 89 „Allenbergweg“ wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Baulinienplänen Nr. 89 „Allenbergweg“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Nr. 89 „Allenbergweg“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Jan. 2011